jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/5/22 9Os60/79 (9Os61/79), 1Bkd3/09

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.05.1979

Norm

StPO §188

Rechtssatz

Die zur sozialen Betreuung des Häftlings erforderlichen Gespräche mit Beamten des sozialen Betreuungsdienstes unterliegen nicht der richterlichen Entscheidung gemäß § 188 Abs 1 StPO. Wohl aber unterliegt es als mittelbarer "Verkehr mit der Außenwelt" dem § 188 Abs 1 StPO, wenn der Beamte des sozialen Betreuungsdienstes einen Kontakt des Häftlings mit der Außenwelt (siehe auch § 75 StVG) herstellt.

Entscheidungstexte

- 9 Os 60/79
  Entscheidungstext OGH 22.05.1979 9 Os 60/79
  Veröff: EvBl 1979/196 S 497 = SSt 50/33 = RZ 1979/71 S 233
- 1 Bkd 3/09
  Entscheidungstext OGH 22.02.2010 1 Bkd 3/09
  Auch; Beisatz: Hier: Herstellen eines Kontakts zur Außenwelt durch Strafverteidiger. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0097783

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at